

15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer am 29. September 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 11 Abs. 1 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:

Online-, Telefon- und Videofraktionssitzungen sind zugelassen. Für diese Sitzungen können Sitzungsgelder gewährt werden, wenn hierzu ordnungsgemäß seitens der Fraktion eingeladen wurde, ein Beratungsgegenstand oder eine Tagesordnung festgelegt wurde und die sonst üblichen Personen teilnehmen. Die Anwesenden einer solchen Sitzung sind zu Beginn der Sitzung festzustellen und schriftlich festzuhalten. Diese Auflistung dient der späteren Abrechnung der Sitzungsgelder. Weitere durch diese Art der Sitzung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Spontane Kontakte zwischen einzelnen Fraktionsmitgliedern per Telefon-, Videoanruf oder Onlinechats sind nicht als Sitzung zu bewerten, so dass hierfür kein Sitzungsgeld gewährt wird.

Artikel 2

§ 11 Abs. 2 wird nach Satz 3 um folgenden Satz ergänzt:

Abs. 1 Satz 3 bis Satz 8 gelten entsprechend.

Artikel 3

Die 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Kevelaer vom 15.11.1999 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 15.11.1999 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Wallfahrtsstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kevelaer, den 30. September 2020

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Dominik Pichler